

Die Ökologisch-Demokratische Partei im Stadtrat zu Coburg

Dr. Klaus Klumpers
Angerleite 19 b
96450 Coburg



An die
Regierung von Oberfranken
Postfach 11 01 65
D-95420 Bayreuth

Vorab per Mail: poststelle@reg-ofr.bayern

Coburg, den 2.5.2016

Betrifft: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Coburg, Herrn Norbert Tessmer und Antrag auf Anordnung der Beantwortung meiner Fragen vom 18.4.2016 zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 21.4.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Norbert Tessmer, weil er entgegen der Geschäftsordnung der Stadt Coburg, in der z.Zt. gültigen Fassung, meine zur Beantwortung in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 21.4.2016 rechtzeitig, am 18.4.2016 schriftlich eingereichten Fragen, nicht beantwortet hat. Stattdessen hat er eine irreführende Darstellung zu den Rechtsgrundlagen der geplanten Beseitigung von zwei höhengleichen Bahnübergängen in Coburg-Creidlitz verlesen.

Hiermit beantrage ich, Herrn Norbert Tessmer anzuweisen, diese Darstellung in öffentlicher Sitzung des Stadtrates zu korrigieren und anschließend meine o.a. Fragen vollumfänglich und sachgerecht zu beantworten.

Begründung:

Mit Datum vom 18.4.2016 habe ich rechtzeitig um die Beantwortung der als Anlage beigefügten Fragen zum geplanten Bau von zwei Bahnunterführungen im Stadtteil Coburg-Creidlitz gebeten.

Es ist völlig unbestritten, dass im Bestands-Streckennetz der Bahn die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge weder eine Pflichtaufgabe der Bahn und schon gar nicht eine kommunale Pflichtaufgabe ist. Das Eisenbahnkreuzungsgesetz lautet gem.

EKrG § 2

(1) Neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sind als Überführungen herzustellen.

(2) In Einzelfällen, insbesondere bei schwachem Verkehr, kann die Anordnungsbehörde Ausnahmen zulassen. Dabei kann angeordnet werden, welche Sicherungsmaßnahmen an der Kreuzung mindestens zu treffen sind.

(3) Eine Kreuzung im Sinne des Absatzes 1 ist neu, wenn einer der beiden Verkehrswege oder beide Verkehrswege neu angelegt werden.

Der Auftrag des Stadtrates an die Verwaltung, die Beseitigung der beiden höhengleichen Bahnübergänge zu betreiben, weil er eine andere Straßenführung für wünschenswert hält, stellt damit zweifelsfrei den Auftrag an die Verwaltung dar, eine freiwillige Leistung zu erbringen, in deren Folge noch nicht einmal zwingend Bahnunterführungen vorgeschrieben wären (Siehe EKrG §2 Abs. (2)). Es war unbestritten das souveräne Recht einer Stadtratsmehrheit, diesen Auftrag zu erteilen.

Die in der Stadtratssitzung vom 21.4.2016 von Herrn OB Tessmer ausgeführten Erläuterungen, dass es sich bei der Beseitigung dieser beiden höhengleichen Bahnübergänge nicht um eine freiwillige Leistung handele, sind damit offenkundig falsch.

Selbst wenn es tatsächlich eine Pflichtaufgabe sein sollte, so wie von Herrn OB Tessmer dargestellt, hätte er trotzdem meine dazu gestellten Sachfragen beantworten müssen, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, da diese Antworten nicht von der Einordnung, ob es eine freiwillige Leistung oder eine Pflichtaufgabe ist, abhängen.

Wegen der geringen Komplexität meiner hier vorgebrachten Beschwerde und der Tatsache, dass für diese Baumaßnahme im Haushaltsplan der Stadt Coburg für 2016, der Ihnen zur Genehmigung vorliegt oder bald vorgelegt wird, für das Produkt Nr. 1253710035 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von über 8.551.300 Euro ausgewiesen wird, erlaube ich mir, Ihre geschätzte Stellungnahme zu diesem Vorgang bis zum 23. Mai 2016 zu erwarten, damit ich ggf. zeitnah weitere, mir notwendig erscheinende Schritte einleiten kann.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen
Gez. Dr.-Ing. Klaus Klumpers

Anlage: Anfrage vom 18.4.2016